

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.12.2019

Kulturausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Berichterstattung: Abg. Christoph Bratmann (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Anette Meyer zu Strohen
Amtierende Vorsitzende

^{*)} Die Drucksache 18/5347 - verteilt am 12.12.2019 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Redaktionelle Berichtigung in Artikel 6 Satz 2.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule - Ergotherapie -, auf die Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).“

2. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Pflegeschulen nach § 9 PflBG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ²Auf Pflegeschulen finden die §§ 149 und 150 keine Anwendung. ³Die §§ 112 bis 113 a sind auf Pflegeschulen nur hinsichtlich der Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, und hinsichtlich von Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG anzuwenden. ⁴Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag die Kosten nach Satz 3 in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen. ⁵Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ⁶Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

Gesetz
zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 5** Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 **Nrn. 1 und 3** ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule - Ergotherapie -, auf die Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und _____ auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), **zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307).**“

- b) **Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:**

„(6) Dieses Gesetz trifft in Ausführung des Pflegeberufgesetzes auch Regelungen für Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 PflBG.“

2. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Pflegeschulen nach § 9 PflBG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ^{1/1}Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ²_____ (jetzt in Satz 4 Halbsatz 2) ³**Auf die Kosten der öffentlichen** Pflegeschulen **finden die §§ 112 bis 113 _____ nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG richtet.** ⁴Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, **sowie die** Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag _____ in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. ⁵_____ (jetzt in Satz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG zu erlassen,
 2. die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Art der Einrichtungen, der fachlichen und personellen Besetzung, der berufsfeldspezifischen Anforderungen und der Gewährleistung des für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteils, gemäß § 7 Abs. 5 PflBG zu regeln,
 3. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG zu treffen.“
3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Berufseinstiegsschule

(1) ¹In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die noch nicht über die erforderliche Reife verfügen, um eine berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. ²An der Berufseinstiegsschule können Abschlüsse des Sekundarbereichs I erworben werden.

(2) ¹Die Berufseinstiegsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. ²Schwerpunkt der fachlichen Bildung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder auf einen Beruf oder mehrere Berufe.

(3) ¹Die Berufseinstiegsschule umfasst die Klassen 1 und 2. ²In Klasse 1 werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind. ³Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden in Klasse 2 aufgenommen.

1/1) ⁶Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

0/1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,

1. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen,
 2. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG **die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen** der praktischen Ausbildung **nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG** zu regeln _____ **sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegekräften festzulegen,**
 3. *unverändert*
3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Berufseinstiegsschule

(1) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 3 Satz 0/1, Satz 2 jetzt in Absatz 3 Satz 4)

(2) ¹Die Berufseinstiegsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern **neben der allgemeinen auch** eine fachliche _____ Bildung, **deren Schwerpunkt _____ in der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder auf eine Berufstätigkeit liegt.** ²_____ (jetzt in Satz 1)

(3) ^{0/1}In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die **keinen Hauptschulabschluss haben oder die sonst erwarten lassen, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern müssen,** _____ um die erforderliche Reife für das erfolgreiche Absolvieren einer beruflichen Ausbildung zu erlangen. ¹Die Berufseinstiegsschule umfasst die Klassen 1 und 2, **die jeweils ein Jahr dauern.** ²In Klasse 1 werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die **zur Erlangung der erforderlichen Reife nach Satz 0/1** auf eine beson-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

(4) ¹Die Berufseinstiegsschule wird mit Vollzeitunterricht geführt. ²Für Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) teilnehmen, kann die Klasse 2 in Form von Teilzeitunterricht geführt werden.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet“ durch die Worte „in einen Berufsbereich eingeführt“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich nach Genehmigung durch die Schulbehörde an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur Berufsvorbereitung und beruflichen Bildung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind;“.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.

dere individuelle Förderung angewiesen **und zudem noch schulpflichtig sind**. ³Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden **unmittelbar** in Klasse 2 aufgenommen. ⁴An der Berufseinstiegsschule **kann der Hauptschulabschluss nach Klasse 2** erworben werden.

(4) ¹Die Berufseinstiegsschule wird mit Vollzeitunterricht geführt. ²Für Schülerinnen und Schüler, die an **_____ Einstiegsqualifizierungen** nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) teilnehmen, kann die Klasse 2 in Form von Teilzeitunterricht geführt werden.

(5) ¹**Zusätzlich zu den Klassen 1 und 2 können an der Berufseinstiegsschule Sprach- und Integrationsklassen eingerichtet werden.** ²**In diesen werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die zur Erlangung der erforderlichen Reife nach Absatz 3 Satz 0/1 mindestens ihre Kenntnisse der deutschen Sprache verbessern müssen.** ³**Der Wechsel in Klasse 1 oder in Klasse 2 ist nach Erlangung hinreichender Sprachkenntnisse bei Vorliegen der jeweiligen dafür geltenden Voraussetzungen möglich.“**

4. *unverändert*
5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich **mit** Genehmigung **_____ der** Schulbehörde an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur Berufsvorbereitung und **Berufsbildung** beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind;“.
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „große Ferien“ durch das Wort „Sommerferien“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2),
2. zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben,
3. zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler,
4. zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder
5. für die Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht

erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Personen verarbeiten, die sich an einer Schule angemeldet haben, auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten _____ (jetzt in Absatz 10) der Schülerinnen und Schüler **und ihrer** _____ Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. **zur** _____ Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht

erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten _____ (jetzt in Absatz 10) der Personen verarbeiten,

1. die sich an einer Schule angemeldet haben,
2. auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Vorschriften durchgeführt wird. ³Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an eine andere öffentliche oder nicht öffentliche Stelle übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 Satz 1 oder des Absatzes 4 oder des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen oder eine andere Rechtsvorschrift die Übermittlung gestattet.

(2) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst,
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden für Aufgaben nach § 114,
3. der Landesunfallkasse Niedersachsen für Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler und

3. auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen Vorschriften durchgeführt wird,

soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ³ _____ (jetzt in den Absätzen 2 und 3) ⁴**Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 oder 2 umfasst jeweils auch die Befugnis zur Übermittlung an eine andere in Satz 1 oder 2 genannte Stelle zu einem in Satz 1 oder 2 genannten Zweck; im Übrigen dürfen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder der in Satz 2 genannten Personen an andere Stellen zu anderen Zwecken nur übermitteln, soweit dies nach den Absätzen 2 bis 10 oder nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist.**

(2) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten _____ (jetzt in Absatz 10) der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten **auf Ersuchen** übermitteln

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten _____, **soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich ist,**
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, **soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 erforderlich ist,**
3. der Landesunfallkasse Niedersachsen, **soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler erforderlich ist,** und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

4. den berufsständischen Kammern für die überbetriebliche Berufsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes oder § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung oder § 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung

übermitteln.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 erforderlich ist.

(3) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler außerdem

4. den berufsständischen Kammern, **so weit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung oder zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kammer nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes _____ erforderlich ist**

_____. ^{1/1}Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner anderen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht der Schule oder der Schulbehörde erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten **nur zu dem Zweck** verarbeiten, _____ zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. ³Die Übermittlung an die in Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 1/1 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die empfangende Stelle die Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) **verarbeitet**.

(3) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten _____ (jetzt in Absatz 10) der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten außerdem **auf Ersuchen** übermitteln

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist,
2. den nach § 164 anerkannten Tagesbildungsstätten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist,
3. den außerschulischen Einrichtungen nach § 69 Abs. 3 und den Jugendwerkstätten nach § 69 Abs. 4, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist, und
4. den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung, die gemeinsam mit berufsbildenden Schulen im Rahmen der dualen Ausbildung ausbilden, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler nicht betroffen werden,

übermitteln. ²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 erforderlich ist. ³Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Stellen dürfen den Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies _____ erforderlich ist, **um die Finanzhilfe abzurechnen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird,**
2. den nach § 164 anerkannten Tagesbildungsstätten, soweit dies _____ erforderlich ist, **um zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird, und**
3. den außerschulischen Einrichtungen nach § 69 Abs. 3 und den Jugendwerkstätten nach § 69 Abs. 4, soweit dies _____ erforderlich ist, **um einen einzelfallbezogenen Förderplan aufzustellen oder zu gewährleisten, dass die Schulpflicht erfüllt wird _____**
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 1/1 Nr. 1)**

_____. ^{1/1}**Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner auf Ersuchen übermitteln**

1. den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung, die gemeinsam mit berufsbildenden Schulen im Rahmen der dualen Ausbildung ausbilden, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung erforderlich ist, **oder**
2. **einer anderen nichtöffentlichen Stelle, soweit diese einen rechtlichen Anspruch auf Kenntnis der Daten glaubhaft macht,**

und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten das Interesse an ihrer Übermitt-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

(4) Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

1. den Agenturen für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung nach § 30 SGB III,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots
 - a) sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,

sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum Zweck der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 SGB II sowie der Aufgaben nach

lung überwiegt. ²Die Übermittlung an die in den Sätzen 1 und 1/1 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn sich die empfangende Stelle gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 oder 1/1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. ³Die in Satz 1 _____ genannten Stellen dürfen den Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der **Schule** oder der **Schulbehörde** erforderlich ist; **Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.**

(4) Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten **auf Ersuchen** übermitteln

1. den Agenturen für Arbeit, **soweit dies zur Durchführung** der Berufsberatung nach § 30 **des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist,**
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, **soweit dies erforderlich ist, um**
 - a) sozialpädagogische_ Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeignete_ sozialpädagogisch begleitete_ Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,

anzubieten, sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), **soweit dies erforderlich ist, um Leistungen** der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 4 SGB II

übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2 oder 3 durch den jeweils zuständigen Träger erforderlich ist.

(5) ¹Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen dürfen nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. ²Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Das Wort „Schulinspektion“ wird durch die Worte „Behörde nach § 123 a“ ersetzt.

Nrn. 1 und 2 SGB II _____ zu erbringen

_____.

(5) ¹Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen dürfen nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung **und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften** entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. ²Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel **neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auch** personenbezogene Daten _____ der Lehrkräfte _____ verarbeiten _____; **im Übrigen gilt hierfür Absatz 1 Satz 1.“**

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 **und wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- c) *unverändert*
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8 **und wie folgt geändert:**

Der Klammerzusatz „(§ 55 Abs. 1)“ wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Es werden die Worte „Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „Behörde nach § 123 a dürfen personenbezogene Daten“ ersetzt sowie nach dem Wort „es“ die Worte „sich nicht um Personalaktendaten handelt und dies“ eingefügt.

f) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen aufgrund der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 nur verarbeitet werden

1. **Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist,**
 - a) **um die Schulfähigkeit festzustellen,**
 - b) **um die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 erfüllen zu können,**
 - c) **um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen,**
 - d) **um die betroffene Person zu schützen,**
 - e) **um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,**
 - f) **um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,**
 - g) **um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird,**
 - h) **aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes,**
 - i) **um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können,**
2. **Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

3. **Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, um**
- a) **einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse nach § 17 Abs. 5, an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen,**
- b) **die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können.“**
8. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ ersetzt.
8. *unverändert*
9. Dem § 36 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
9. Dem § 36 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Betrifft die Angelegenheit einer Teilkonferenz ausschließlich eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler, so sind neben den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nr. 1 und den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 3 nur diejenigen mit Stimmrecht ausgestatteten Lehrkräfte, Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter verpflichtet, an der Teilkonferenz teilzunehmen, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichten.“
- „⁶**Ist der Gegenstand** einer Teilkonferenz **eine** Angelegenheit, **die** ausschließlich ____ einzelne Schüler**innen** oder _____ Schüler betrifft, so sind neben den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nr. 1 _____ nur diejenigen mit Stimmrecht ausgestatteten Lehrkräfte, Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter verpflichtet, an der Teilkonferenz teilzunehmen, die die Schüler**innen** oder ____ Schüler planmäßig unterrichten.“
10. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
10. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- 0/aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:**
- „3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung der Beteiligung einer berufsbildenden Schule an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),“.**
- aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), die Erteilung jahrgangsbezogenen
- „9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), **sowie** die Erteilung jahrgangsbe-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule und das Absehen vom Erfordernis einer Versetzung am Ende des 6. Schuljahrgangs an der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule,“.

- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3,

15. die Einrichtung eines Beirats nach § 40,“.

- cc) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 16 und 17.

- dd) In der neuen Nummer 17 Buchst. d wird das Wort „jährliche“ gestrichen.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ein Plan der vorgesehenen Schulfahrten und die Einführung konfessionell-kooperativen Schulunterrichts bedürfen der Zustimmung des Schulvorstandes.“

11. § 59 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in Klasse 2 der Berufseinstiegsschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in Klasse 1 überwiesen werden.“

12. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule, wobei nähere Bestimmungen

zogenen oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule (**§ 10 a Abs. 2 Satz 2**)
_____“,“.

- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. *unverändert*

15. **Mitgliederzahl und Zusammensetzung des nach § 40 einzurichtenden Beirats,“.**

- cc) *unverändert*

- dd) *unverändert*

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²**Soweit die Schule einen** Plan der vorgesehenen Schulfahrten **aufstellt oder** konfessionell-kooperativen **Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils** der Zustimmung des Schulvorstandes.“

10/1. In § 40 Satz 1 werden die Worte „richtet der Schulvorstand einen Beirat ein“ durch die Worte „ist ein Beirat einzurichten“ ersetzt.

11. *unverändert*

12. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

- aa) Nummer 1** erhält folgende Fassung:

„1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule, wobei nähere Bestimmungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

a) über die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme unter Berücksichtigung der außerschulischen Vorbildung erfolgt,

b) über die Aufnahmekapazität, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bildungsgänge anderer Schulen, und

c) über das Auswahlverfahren

getroffen werden können,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in eine Leistungsbewertung Einschätzungen über Leistungen, die außerhalb der Schule erbracht worden sind, einbezogen werden dürfen.“

13. § 61 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulveranstaltungen,“.

a) über die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme **an berufsbildenden Schulen** unter Berücksichtigung der außerschulischen Vorbildung erfolgt,

b) über die Aufnahmekapazität, **bei berufsbildenden Schulen** auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bildungsgänge anderer Schulen, und

c) *unverändert*

getroffen werden können,“.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Versetzung,“ die Worte „das Absehen vom Erfordernis der Versetzung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in eine Leistungsbewertung Einschätzungen **zu in außerschulischen Einrichtungen erbrachten** Leistungen _____ einbezogen werden dürfen, die **durch in diesen außerschulischen Einrichtungen tätiges Personal vorgenommen werden.**“

13. § 61 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen **Schulfahrten,**“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

14. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zwischen dem 1. Juli und dem“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum“ ersetzt.

15. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifikation nach § 54 a SGB III teilnimmt, kann für deren Dauer die Berufsschule besuchen, wenn ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.“

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. ²Auszubildende, die eine andere als die nächste zu ihrem Ausbildungsbetrieb gelegene Berufsschule oder eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn sie eine Berufsschule im Gebiet des Schulträgers besuchen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „Blockunterricht zu erfüllen haben“ durch die Worte „Unterricht in Bildungsgängen zu erfüllen haben, die in der Folge von § 104 eingerichtet wurden“ ersetzt.

17. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „oder einen freiwilligen Wehrdienst“ gestrichen.

b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.“

14. *unverändert*

15. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III teilnimmt, kann für **die Dauer der Maßnahmen oder der Einstiegsqualifizierung** die Berufsschule besuchen, **soweit** ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.“

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch **einer** Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. ²Auszubildende, die _____ eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen _____.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „Blockunterricht zu erfüllen haben“ durch die Worte „Unterricht in Bildungsgängen zu erfüllen haben, die in **Anwendung** von § 104 eingerichtet wurden“ ersetzt.

16/1. In § 69 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wird jeweils im Klammerzusatz nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

17. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

18. § 112 a wird gestrichen.
19. § 124 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„An Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe ist Religionsunterricht zu erteilen;“.
20. § 139 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„²Die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Ersatzschulen, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 einerseits und öffentlichen Schulen andererseits ist zu fördern;“.
21. § 140 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Ein Zusatz, der auf eine staatliche Genehmigung, Anerkennung oder Verleihung der Eigenschaft als Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung hinweist, ist zulässig.“
22. § 144 wird wie folgt geändert:
a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen können nur am Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen errichten.“
- 17/1. § 81 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Gegen ein Verbot oder eine Auflage nach Satz 3 kann bei der Schule Beschwerde eingelegt werden.“
- 17/2. In § 106 Abs. 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Kommunalverfassungsgesetzes“ der Klammerzusatz „(NKomVG)“ eingefügt.
18. *unverändert*
19. § 124 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend;“.
20. *wird gestrichen*
21. *wird gestrichen*
22. *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

23. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „Gehälter und Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Gehältern“ durch das Wort „Entgelten“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

24. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger einer Ersatzschule hat alle wesentlichen Änderungen, die die Schule betreffen, der Schulbehörde schriftlich anzuzeigen, insbesondere

1. jeden Wechsel der Trägerschaft sowie jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere einen Wechsel der vertretungsberechtigten Personen, eine Änderung der Rechtsform des Trägers und eine Änderung der Anschrift des Trägers,
2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
3. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,
4. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
5. eine Unterbrechung, ein Ruhendstellen und die Aufgabe des Schulbetriebs,
6. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einem Ruhendstellen oder einer Unterbrechung,
7. das Erzielen oder Erstreben eines erwerbswirtschaftlichen Gewinns nach § 149 Abs. 4 Satz 1 oder das Aufgeben der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch den Träger der

23. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

0/a In Nummer 1 wird das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) *unverändert*

24. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Ersatzschule in einem Fall des § 149 Abs. 4 Satz 2,

8. jede Änderung der Bezeichnung der Schule,
 9. jede Änderung des Standorts der Schule,
 10. die Errichtung einer Nebenstelle oder einer Außenstelle der Schule,
 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung der Schule, sowie jede Verlegung und jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume,
 12. jede Änderung eines Bildungsgangs,
 13. jede Änderung einer Schulgeldregelung,
 14. Umstände, die zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Schulangebots unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts führen können.“
25. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
26. Nach § 148 wird der folgende § 148 a eingefügt:

„§ 148 a
Ersatzschulen von besonderer
pädagogischer Bedeutung

(1) ¹Einer Ersatzschule, die nicht nach § 148 anerkannt ist und

25. **wird gestrichen**

26. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder gleichwertige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt,
2. sich hinsichtlich ihres pädagogischen Konzepts organisatorisch, methodisch oder didaktisch wesentlich von einer gleichartigen öffentlichen Schule unterscheidet und
3. dadurch das Schulangebot bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt,

ist auf ihren Antrag der Status einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung zu verleihen. ²Die Verleihung bedarf der Schriftform. ³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.

(2) Die Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung ist verpflichtet, ab dem Schuljahr 2021/2022 die Abschlussprüfungen abzunehmen, die die jeweiligen öffentlichen Schulen abnehmen.

(3) Die Statusverleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Schule wiederholt ihre durch Rechtsvorschriften begründeten Pflichten nicht erfüllt hat.

(4) Am 31. Dezember 2019 bestehende Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung gelten als Ersatzschulen, denen dieser Status nach Absatz 1 verliehen wurde.“

27. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.

28. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für Lehrkräfte, die in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen, entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütungen“ durch die Worte „des Entgelts“ ersetzt.

27. **wird gestrichen**

28. § 155 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 2 Satz 7 _____ werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch ein Komma und die Worte „die in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen,“ ersetzt.**

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütungen“ durch **das** Wort „____ Entgelte“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

31. § 183 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
32. § 185 wird gestrichen.

31. *unverändert*

32. § 185 erhält folgende Fassung:

**„§ 185
Übergangsregelung für die
Berufseinstiegsschule**

¹Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur das Berufsvorbereitungsjahr führen, können als Klasse 1 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden. ²Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur die Berufseinstiegsklasse führen, können als Klasse 2 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.“

33. § 195 erhält folgende Fassung:

**„§ 195
Sonderregelung für die Stadt Göttingen**

(1) Die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Stadt Göttingen nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 2 ist die Stadt Göttingen in ihrem Gebiet auch Schulträger für die allgemeinbildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis i.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

33. § 195 erhält folgende Fassung:

**„§ 195
Sonderregelung für die Stadt Göttingen**

(1) Die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Stadt Göttingen nicht anzuwenden (**§ 16 Abs. 2 NKomVG**).

(2) *unverändert*

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Schulen für Gesundheitsfachberufe und
Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 2 bis 9.
2. Dem § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder zur Gesundheits- und Krankenschwesterin und zum Gesundheits- und Krankenschwester abweichend von § 66 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes ab dem Schuljahr 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes und der aufgrund des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassenen Verordnungen fortgesetzt wird.“

Artikel 3
Verordnung
über die Erstattung von Kosten der
Pflegesschulen in freier Trägerschaft

§ 1
Erstattung von Kosten für die Erteilung von
allgemeinbildendem Unterricht

Die Kosten, die den Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen entstehen, werden auf Antrag in Höhe einer monatlichen Pauschale von 390 Euro je Klasse erstattet, soweit die

2. Dem § 8 **werden die** folgenden **Absätze 4 und 5** angefügt:

„(4) Auf eine am 31. Dezember 2019 bestehende Schule nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden.

(5) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin, _____ zum Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, _____ zur Gesundheits- und Krankenschwesterin **oder zum Gesundheits- und Krankenschwester abweichend von § 66 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften _____ fortgesetzt wird.“**

Artikel 3
Verordnung
über die Erstattung von Kosten der
Pflegesschulen in freier Trägerschaft

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Satz 6 Nr. 0/1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird verordnet:

§ 1
Erstattung von Kosten für die Erteilung von
allgemeinbildendem Unterricht

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

§ 2

Erstattung von Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 PfIBG der Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

(2) Jede Pflegeschule in freier Trägerschaft erhält als Pauschalen

1. für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1 600 Euro und
2. für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume
 - a) beim Führen einer Klasse monatlich 500 Euro,
 - b) beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 Euro je Klasse und
 - c) beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 800 Euro für zwei Klassen und monatlich 300 Euro je weiterer Klasse.

(3) Sind die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 für das Vorhalten der erforderlichen Räume nicht auskömmlich, so werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-Fache des Betrages, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3

Verfahren

(1) ¹Über Anträge nach den §§ 1 und 2 entscheidet die Schulbehörde. ²Die Anträge sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr zu stellen. ³Werden Kosten nach § 2 Abs. 3 geltend gemacht, so sind sie darzulegen.

(2) ¹Auf Antrag werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Erstattung gewährt. ²Die Abschläge werden jeweils zum Monatsende gezahlt. ³Ändert sich die Anzahl der Klassen im Laufe des Schuljahres, so hat die Pflegeschule dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Erstattung von Investitionskosten

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Sind die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 für das Vorhalten der erforderlichen Räume nicht auskömmlich, so werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens jedoch das 1,5-Fache des Betrages, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3

Verfahren

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) ¹Nach Ablauf des Schuljahres wird für die einzelnen Monate der Erstattungsbetrag festgesetzt. ²Hierfür hat die Pflegeschule der Schulbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Schuljahres einen Nachweis über die Zahl der Klassen und gegebenenfalls Nachweise in Bezug auf § 2 Abs. 3 vorzulegen. ³Hält die Schulbehörde die Darlegungen und Nachweise für nicht ausreichend, so fordert sie die Pflegeschule auf, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Nachweise vorzulegen. ⁴Kommt die Pflegeschule der Aufforderung nicht nach, so kann die Schulbehörde eine Schätzung vornehmen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie gilt auch für Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, die §§ 5 bis 21, 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 gelten nicht für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

(3) ¹Nach Ablauf des Schuljahres wird für die einzelnen Monate der Erstattungsbetrag festgesetzt. ²Hierfür hat die Pflegeschule der Schulbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Schuljahres einen Nachweis über die Zahl der Klassen und gegebenenfalls Nachweise in Bezug auf § 2 Abs. 3 vorzulegen. ³Hält die Schulbehörde die Darlegungen und Nachweise für nicht ausreichend, so fordert sie die Pflegeschule auf, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Nachweise vorzulegen. ⁴Kommt die Pflegeschule der Aufforderung nicht nach, so kann die Schulbehörde **den Erstattungsbetrag aufgrund einer Schätzung festsetzen.**

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Aufgrund des § 19 Abs. 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5, Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird verordnet:

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2, _____ §§ 5 bis 21, 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 gelten nicht für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

„(2) Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 32 sowie ergänzend zu den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), gelten die Regelungen der Anlage 10 für die Pflegeschulen nach § 9 PfIBG.“

3. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 18 werden Nummern 1 bis 17.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 10 und 13“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 5“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ durch die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „- Altenpflege -“ gestrichen.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

cc) Absatz 6 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Absätze 7 bis 13 werden Absätze 5 bis 11.

ee) Im neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „- Altenpflege -“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

- d) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird die Angabe „- Altenpflege -“, gestrichen.
- bb) Absatz 1 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

4. Es wird die folgende Anlage 10 (zu § 33) angefügt:

„Anlage 10
(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Pflegeschulen

§ 1

Anforderungen an Pflegeschulen

(1) ¹Eine Pflegeschule muss im ersten Schuljahrgang mindestens eine Klasse führen, der mindestens 14 Schülerinnen oder Schüler angehören. ²In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt, genügen abweichend von Satz 1 12 Schülerinnen oder Schüler. ³Einer Klasse gehören höchstens 25 Schülerinnen oder Schüler an.

(2) ¹Die Pflegeschule nach § 9 PflBG in freier Trägerschaft muss über die erforderlichen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. ²Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m² zur Verfügung stehen. ³Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und für jeden Schüler mindestens 2,5 m² zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die Ausbildungsjahrgänge sind getrennt zu unterrichten. ²Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

(4) ¹Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des theoretischen

4. Es wird die folgende Anlage 10 (zu § 33) angefügt:

„Anlage 10
(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Pflegeschulen

§ 1

Anforderungen an Pflegeschulen

(1) ¹Eine Pflegeschule muss im ersten Schuljahrgang mindestens eine Klasse führen, der mindestens 14 Schülerinnen oder Schüler angehören. ²In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt, genügen abweichend von Satz 1 **zwölf** Schülerinnen oder Schüler. ³Einer Klasse gehören höchstens 25 Schülerinnen oder Schüler an.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Unterrichts haben. ²Für die Vermittlung fachpraktischer Unterrichtsinhalte kann eine Klasse für bis zu 500 Unterrichtsstunden in zwei Gruppen unterrichtet werden. ³Eine Gruppe nach Satz 2 kann von einer Lehrkraft unterrichtet werden, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des praktischen Unterrichts hat. ⁴Die Verantwortung für den gesamten Unterricht obliegt einer Lehrkraft nach Satz 1.

§ 2
Gliederung des Unterrichts

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann aus schulorganisatorischen Gründen das Schuljahr der Pflegeschule im Jahr 2020 in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober und ab dem Jahr 2021 sowohl in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 1. April als auch in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Oktober beginnen.

(2) ¹Die schulinternen Curricula der Pflegeschulen sind auf der Grundlage der Rahmenpläne nach § 53 PflBG zu erstellen. ²Es ist allgemeinbildender Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik und Religion im Umfang von mindestens 280 Unterrichtsstunden berufsbezogen zu erteilen.

(3) Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Klasse, eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 PflBG oder
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 3 PflBG

durchzuführen, so kann der Unterricht im letzten Ausbildungsdrittel binnendifferenziert innerhalb einer Klasse durchgeführt werden.

§ 3
Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG wird durch die Pflegeschulen in eigener Verantwortung durchgeführt.“

§ 2
Gliederung des Unterrichts

(1) *unverändert*

(2) ¹Die schulinternen Curricula der Pflegeschulen sind auf der Grundlage der Rahmenpläne **der Fachkommission** nach § 53 PflBG zu erstellen **und müssen die Vorgaben der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung berücksichtigen**. ²Es ist allgemeinbildender Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik und Religion im Umfang von mindestens 280 Unterrichtsstunden berufsbezogen zu erteilen.

(3) *unverändert*

§ 3
Zwischenprüfung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 und 17 werden gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Tageskliniken ist für die Praxisanleitung qualifiziert, wer

1. eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von der entsprechenden Schule bestätigt wurde,
2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘, ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ oder ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ besitzt,
4. die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird verordnet:

Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4471

Empfehlungen des Kultusausschusses

über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,

5. vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen eine nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleistung absolviert hat oder
6. vor dem 1. November 2017 als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig war.“

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 3 bis 5, 10, 11, 13, 15, 16, 20, 21, 25 und 26 am 1. August 2020 in Kraft.

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 3 bis 5, 10 **bis** 11, 13, 15 **bis 16/1, 17/1** _____ und **32** am 1. August 2020 in Kraft.